



Zusatzbedingungen (ZB)

Sachversicherung Professional Versicherung betrieblicher Infektionsrisiken

Ausgabe 01.2021

Zusatzbedingungen (ZB)

1 Versicherter Gegenstand

1.1 Betriebsunterbrechung

1.1.1 **Versichert sind, wenn in der Police aufgeführt: Ertragsausfall**

Als Ertragsausfall gilt der Ausfall von Umsatz. Darunter ist Folgendes zu verstehen:

- bei Handelsbetrieben: der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren;
- bei Dienstleistungsbetrieben: der Erlös aus geleisteten Diensten;
- bei Fabrikationsbetrieben: der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate.

1.1.2 **Mehrkosten**

Effektiv anfallende Mehrkosten, d. h. ausserordentliche Aufwendungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im erwarteten Umfang während der Unterbrechungsdauer umstands- und betriebsbedingt notwendig sowie wirtschaftlich sind.

Als Mehrkosten gelten

- Schadenminderungskosten, d. h. Kosten, die sich während der Haftzeit schadenmindernd auswirken und die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung seiner Schadenminderungspflicht entstanden sind;
- Besondere Auslagen bis maximal 20 % der Versicherungssumme für Ertragsausfall und Mehrkosten, d. h. Kosten, die sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen für die infolge der Unterbrechung unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge;
- Mehrkosten für auswärtige Verpflegung von Gästen von Beherbergungsbetrieben.

Eingesparte Kosten werden in Abzug gebracht.

1.1.3 **Mehrkosten infolge Tätigkeitsverbot**

Während der Dauer eines Tätigkeitsverbots einzelner im Betrieb tätigen Personen entschädigt die AXA im Rahmen der Versicherungssumme die daraus entstehenden Mehrkosten.

Eine Betriebsschliessung gilt nicht als Tätigkeitsverbot.

Versicherungsumfang:

1.1.4 **Ertragsausfall und Mehrkosten**

Die Versicherung deckt Unterbrechungsschäden infolge einer in der Police aufgeführten Gefahr, die entstehen, wenn der versicherte Betrieb nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Dabei muss der Unterbrechungsschaden durch ein nach diesen Vertragsbedingungen gedecktes Schadenereignis verursacht worden sein.

Umsatzausfälle als direkte Folge eines Verbots der Belieferung von Kunden führen nur zu Leistungen der AXA, wenn der Umsatzausfall im versicherten Betrieb während der effektiven Dauer der behördlichen Massnahme mindestens 20 % beträgt.

1.1.5 **Haftzeit**

Die AXA haftet für den Schaden während 90 Tagen ab Eintritt des Schadenereignisses. Als Eintritt des Schadenereignisses gilt das Inkrafttreten der jeweiligen versicherten Massnahme.

Bei Saisonbetrieben ist die Haftzeit zusätzlich begrenzt durch den Zeitpunkt, zu dem der Betrieb auch ohne Schadenereignis geschlossen worden wäre.

Versichert sind ausserdem:

1.1.6 **Rückwirkungsschäden infolge behördlicher Betriebsschliessung direkt abnehmender oder zuliefernder Fremdbetriebe**

Die Versicherung deckt Ertragsausfälle und Mehrkosten, die dem versicherten Betrieb dadurch entstehen, dass ein direkt zuliefernder oder direkt abnehmender Fremdbetrieb innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein vollständig oder teilweise behördlich geschlossen wird.

Dabei muss die Betriebsschliessung durch ein nach diesen Vertragsbedingungen gedecktes Schadenereignis verursacht worden sein.

Der Nachweis des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem versicherten Ereignis und dem Schaden im versicherten Betrieb ist durch den Versicherungsnehmer zu erbringen.

Die AXA haftet für den Schaden während 90 Tagen ab Eintritt des Schadenereignisses im Fremdbetrieb. Als Eintritt des Schadenereignisses gilt das Inkrafttreten der jeweiligen versicherten Massnahme.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn die Schliessung des Fremdbetriebs im versicherten Betrieb während der effektiven Dauer der behördlichen Massnahme einen Umsatzausfall von mindestens 20 % zur Folge hat.

1.2 Waren

Versichert sind, wenn in der Police aufgeführt:

1.2.1 **Waren**

Als Ware gelten Rohstoffe, die der Fertigung dienen, in Fabrikation befindliche oder fertige Erzeugnisse, Handelswaren und sonstige im Betrieb geführte Materialien und verwertbare Abfälle.

Versichert sind:

- Waren im Eigentum des Versicherungsnehmers;
- anvertraute Waren von Dritten, für welche der Versicherungsnehmer vertraglich oder gesetzlich haftet;
- Waren, die bereits an Dritte ausgeliefert wurden. Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass die Waren im versicherten Betrieb eingekauft und kontaminiert worden sind. Sind Waren weltweit versichert, vergütet die AXA nur Schäden durch Massnahmen der zuständigen Behörden, wenn schweizerische Behörden nach schweizerischem Recht gleich behandelt hätten.

1.3 Kosten

Versichert sind, wenn in der Police aufgeführt:

1.3.1 **Kosten**

Im Zusammenhang mit dem Eintritt eines gedeckten Schadenereignisses sind zusätzlich anfallende Kosten versichert für:

- Reinigung und Desinfektion des Betriebs und /oder Transportmittels;
- Abtransport, Deponie und Vernichtung von versicherten Waren.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind, wenn in der Police aufgeführt:

2.1 Erreger übertragbarer Krankheiten

2.1.1 Versicherte behördliche Massnahmen

Versichert sind Schäden aufgrund der folgenden behördlichen Massnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten:

- Schliessung oder Quarantäne des versicherten Betriebs oder versicherter Betriebsteile;
- Beseitigung von kontaminierter oder kontaminationsverdächtiger Ware;
- individuelles Tätigkeitsverbot für im versicherten Betrieb tätige Personen;
- Verbot der Belieferung von Kunden des versicherten Betriebs;
- vollständige oder teilweise Schliessung von direkt zu liefernden oder direkt abnehmenden Fremdbetrieben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (Rückwirkungsschäden).

Versicherungsschutz besteht nur, wenn eine zuständige schweizerische oder liechtensteinische Behörde versicherte Krankheitserreger im versicherten Betrieb bzw. im Fremdbetrieb oder bei im versicherten Betrieb tätigen Personen festgestellt hat und kraft öffentlich-rechtlicher Bestimmungen Massnahmen anordnet, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern.

2.1.2 Unabhängiges Labor

Wenn bei Grenzwertüberschreitungen ein neutrales, vom Versicherungsnehmer unabhängiges und akkreditiertes Labor Massnahmen empfiehlt, die eine zuständige schweizerische Behörde nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auch hätte anordnen müssen, anerkennt die AXA den Schaden an versicherten Waren sowie die Folgekosten, nicht aber den Betriebsunterbrechungsschaden.

2.1.3 Versicherte Krankheitserreger

Versicherungsschutz besteht ausschliesslich für folgende Krankheitserreger, die auf Menschen übertragbar und in der Regel meldepflichtig sind:

Krankheitserreger	Kann folgende Krankheit auslösen
Enterohämorrhagische Escherichia coli (EHEC, VTEC, STEC)	Enterohämorrhagische Escherichia coli-Infektion (EHEC, VTEC, STEC)
Legionella spp.	Legionellose
Listeria monocytogenes	Listeriose
Masern-Virus	Masern
Noro-Virus	Norovirose
Salmonella spp.	Salmonellose
Shigella	Shigellose (Bakterienruhr)
Staphylococcus aureus	Staphylokokkenvergiftung
Mycobacterium tuberculosis-Komplex	Tuberkulose

Diese Aufzählung ist abschliessend.

2.2 Fremd- und Inhaltsstoffe

Versichert sind Sachschäden an versicherten Waren, wenn diese durch Stoffe kontaminiert wurden, die in der Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminantenverordnung, VHK) und der Verordnung über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH) erfasst sind.

Versicherungsschutz besteht, wenn zum Zeitpunkt des in Frage stehenden Ereignisses Rückstandshöchstgehalte (RGH) überschritten wurden und dadurch die Waren nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen. Die RGH sind in der VHK und der VPRH abschliessend aufgeführt. Unter Fremd- und Inhaltsstoffen sind Pestizide, Metalle, Pflanzenhormone sowie spezielle Stoffe wie Jod oder Nitrat usw. zu verstehen.

Die AXA anerkennt den Nachweis der Höchstwertüberschreitung durch eine zuständige schweizerische oder liechtensteinische Behörde oder durch ein unabhängiges Labor gemäss Ziffer 2.1.2.

Nicht versichert sind:

- Schäden, die durch Radionuklide verursacht werden;
- Schäden an Milch und Milchprodukten, die durch pharmakologische Wirkstoffe mit präventiver oder therapeutischer Wirkung verursacht werden.

3 Allgemeine Ausschlüsse

3.1 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

- Schäden infolge von Massnahmen, die im Zusammenhang mit einer «besonderen» oder «ausserordentlichen» Lage im Sinne des schweizerischen Epidemiengesetzes erlassen wurden.
- Schäden, die auf Empfehlungen von Behörden oder Dritten zurückzuführen sind.
- Schäden infolge von Massnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen.
- Schäden, die nicht auf eine der versicherten Gefahren zurückzuführen sind, wie z. B.
 - vertragliche Haftung gegenüber Dritten (vorbehalten bleibt Ziffer 1.2.1);
 - behördliche Massnahmen, die nicht unmittelbar zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten dienen wie z. B. Betriebsanierungen oder die Bekämpfung von Schaben, Mäusen usw.
- Schäden an oder als Folge von Waren, die auf Anlagen oder Anlageteilen produziert wurden, bevor diese Anlagen betriebsbereit aufgestellt sind. Anlagen oder Teile derselben gelten erst dann als betriebsbereit, wenn sie nach beendeter Erprobung zur Arbeitsaufnahme bereit sind und sofern vorgesehen, die formelle Übernahme (mit Abnahmeprotokoll) erfolgt ist.
- Schäden an oder als Folge von Waren, bei der durch absichtliches Abweichen von der üblichen Herstellungspraxis Hygienemängel entstehen.
- Schäden infolge von Versuchsproduktionen.
- Schäden infolge betriebseigener Produktion von Käse.
- Schäden infolge betriebseigener Haltung von Nutztieren.
- Schäden infolge von Schädlingen wie Mäusen, Ratten, Schaben, Milben usw., wenn der verursachte Schaden nicht als Ursache übertragbarer Krankheiten nachgewiesen ist sowie Schäden infolge von Parasiten wie Läusen, Flöhen, Wanzen, Würmern usw.
- Schäden infolge einer Übernahme von Waren, deren Infektion oder Kontamination oder der Verdacht dazu dem Versicherungsnehmer oder seinen Hilfspersonen bekannt war oder bei Anwendung der üblichen Sorgfalt bekannt sein musste.
- Schäden an oder infolge von Fleisch, das von der amtlichen Fleischkontrolle noch nicht für den menschlichen Verzehr freigegeben ist. Das gleiche gilt

für Einfuhren, die der schweizerischen Fleischkontrolle unterliegen.

- Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Hilfspersonen durch absichtlichen Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen verursachen.
- Schäden, die zurückzuführen sind auf Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird.
- Schäden, die zurückzuführen sind auf Änderungen, Vergrösserungen oder Neuerungen an Einrichtungen, Anlagen und Gebäuden, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden.
- Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomstruktur sowie Schäden durch Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.
- Schäden jeder Art, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind. Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- Prämien erhöhungen infolge von Vertragsanpassungen.
- Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- Schadennachweiskosten.

3.2 Nicht versicherte Sachen und Tiere

Nicht versichert sind:

- Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übernahme durch den Versicherungsnehmer oder seiner Hilfspersonen mit Krankheitserregern oder Fremd- und Inhaltsstoffen kontaminiert waren;
- medizinische Blutprodukte;
- lebende Pflanzen;
- lebende Tiere.

4 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Betriebs- und Lagerräumlichkeiten inkl. stehender Transportmittel des Versicherungsnehmers in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Ware bei Dritten ist weltweit versichert.

5 Entschädigung

5.1 Allgemeines

Die Entschädigung ist durch die in der Police je Deckungsbaustein aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.

Sehen die Police oder die vorliegenden AVB für bestimmte Leistungen Summenbegrenzungen vor, besteht der Entschädigungsanspruch pro Ereignis nur einmal, auch wenn verschiedene Policen eine solche Deckung gewähren.

5.2 Betriebsunterbrechung

5.2.1 Ertragsausfall

Die AXA ersetzt die Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Umsatz, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten.

5.2.2 Mehrkosten und Mehrkosten infolge Tätigkeitsverbot

Die AXA ersetzt Mehrkosten gemäss Ziffer 1.1.2 und 1.1.3. Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden (sofern die Deckung durch die besonderen Auslagen erschöpft ist) zwischen dem Anspruchsberechtigten und der AXA nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.

5.2.3 Besondere Umstände

Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu berücksichtigen, die den Umsatz während der Haftzeit auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten.

5.3 Waren

Die Entschädigung versicherter Waren wird auf der Basis ihres Ersatzwerts zum Zeitpunkt des Ereignisses berechnet – abzüglich des Werts der Reste.

Als Ersatzwert gilt der Marktpreis, der dem im Zeitpunkt des Ereignisses gültigen Preis zur Wiederbeschaffung einer gleichwertigen Ware entspricht, d.h.

- für eingekaufte Waren der Einstandspreis;
- für selbst hergestellte Waren der Verkaufspreis.

Können Waren wieder brauchbar gemacht werden, vergütet die AXA die Aufbereitung in einen verwendungsfähigen Zustand, das Umfüllen und / oder Neuverpacken und einen allfällig verbleibenden Minderwert.

5.4 Kosten

Versicherte Kosten werden gemäss den nachgewiesenen Aufwendungen vergütet.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

www.axa.ch/schadenmeldung

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

www.axa.ch
www.myaxa.ch (Kundenportal)